

---

33/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.09.2017

---

**I n h a l t**

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang	2
Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege vom 27. September 2017	

# Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege

vom 27. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), gemäß des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums .....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung...	3
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung .	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	4
§ 8	Bachelor-Arbeit.....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen .....	5
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	5
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, LP .	6
Anlage 2:	Regelstudienplan.....	7
Anlage 3:	Katalog zu den Wahlpflichtmodulen.....	8
Anlage 4:	Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildung und der Berufsabschlussprüfungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege .....	9

## § 1 Geltungsbereich

(1)<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

(2) Näheres über die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Gesundheit- und Krankenpflege oder Altenpflege ist in Anlage 4 geregelt.

## § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft ist ein fachhochschulischer Studiengang mit integrativer Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger. <sup>2</sup>Das Studium ist ein Modellvorhaben gemäß § 4 Abs. 6 Alten- bzw. Krankenpflegegesetz zur akademischen Ausbildung in den Pflegeberufen.

(2) Weiter wird Personen, die eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger an einer kooperierenden staatlich anerkannten Schule absolvieren oder die bereits eine Ausbildung in einem dieser Pflegeberufe abgeschlossen haben, die Möglichkeit gegeben, einen Bachelor-Abschluss in Pflegewissenschaft zu erwerben.

(3) Das Studium der Pflegewissenschaft soll die Studierenden befähigen, für die Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Pflege- und Berufssituationen Verantwortung zu übernehmen und diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu gestalten und zu evaluieren.

(4) Die Studierenden sollen durch das Studium in der Lage sein, auf der Basis eines differenzierten pflegerischen Assessments präventive, kurative, rehabilitative und palliative Pflegeinterventionen in verschiedenen Settings des Gesundheitssystems zu planen, anzuwenden und zu evaluieren.

(5) Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, professionelle Beziehungen zu Menschen mit Gesundheits- und Pflegeproblemen aufzunehmen und Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig zu gewährleisten.

(6) Die Studierenden werden durch das Studium in die Lage versetzt, mit verschiedenen Akteuren des Gesundheits- oder Sozialwesens klientenorientiert zusammenzuarbeiten, ihr Handeln an rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen auszurichten und zur Qualitätssicherung und Innovation der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung beizutragen.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen der ins Studium integrierten staatlichen Berufsabschlussprüfung als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger voraus.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss von Studium und integrativer Ausbildung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

### § 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schließen mit einer Kooperationseinrichtung der BTU einen Ausbildungsvertrag für die praktische Berufsausbildung nach den Regelungen des Altenpflege- oder Krankenpflegegesetzes über eine Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger ab.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums eine entsprechende erfolgreiche Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nachgewiesen haben, können ebenfalls zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Berufsausbildung wird gemäß § 6 Abs. 5 auf das Studium angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Ebenfalls zugelassen werden können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre theoretische und praktische Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger an einer kooperierenden, staatlich anerkannten Schule absolvieren. <sup>2</sup>Die Berufsausbildung wird gemäß § 6 Abs. 6 auf das Studium angerechnet. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschule.

(4) Weiter gelten die weitergehenden Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen für die praktische Ausbildung nach Anlage 4 § 2.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst acht Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 6 der RahmenO-BA möglich.

(2) Es werden für den Studiengang 240 Leistungspunkte (LP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die Immatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist modularisiert. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Praxis- und Wahlpflichtmodule sowie das fachübergreifende Studium (FÜS). <sup>3</sup>Das Curriculum ist in Anlage 1 definiert.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden können aus dem Wahlpflicht-Katalog (Anlage 3) zwei Module frei wählen. <sup>2</sup>Je nach angestrebtem Master-Studiengang wird empfohlen, zwei Module aus demselben Bereich zu belegen. <sup>3</sup>Das Angebot der in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule kann durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem

Fakultätsrat rechtzeitig vor Semesterbeginn angepasst werden. <sup>4</sup>Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(3) <sup>1</sup>Die Praxismodule (Pflege I bis IX) im Umfang von 90 LP sind Teil der praktischen Berufsausbildung und gemäß Anlage 1 Bestandteil des Bachelor-Studiums. <sup>2</sup>Die Praxismodule vom ersten bis siebenten Semester werden ohne Benotung (bestanden/nicht bestanden) bewertet. <sup>3</sup>Das Praxismodul im achten Semester ist Teil der Berufsabschlussprüfung und wird gemäß § 15 Abs. 3 KrPflAPrV bewertet. <sup>4</sup>Die Praxisausbildung erfolgt an Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 KrPflG bzw. § 4 Abs. 3 AltPflG und die Studierenden legen im Rahmen des Studiums die staatliche Prüfung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger ab. <sup>5</sup>Das Praxismodul VI (Modulübersicht Anlage 1) kann im Sinne des Mobilitätsfensters im Ausland durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Abschluss des Berufsausbildungsvertrages gemäß § 4 Abs. 1 und 3 beinhaltet zugleich die Entscheidung der Studierenden für den Vertiefungsbereich in der Altenpflege oder in der Gesundheits- und Krankenpflege. <sup>2</sup>Studierende werden gemäß ihrem Ausbildungsziel Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege dem entsprechenden Vertiefungsbereich zugeordnet. <sup>3</sup>Studierende gemäß § 4 Abs. 2 werden keinem Vertiefungsbereich zugeordnet.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung sowie Berufsqualifikationen aus anderen Ausbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit sind bis zu 50 v. H. auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) <sup>1</sup>Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums aufgenommenen Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 sind bis zu 50 v. H. auf die theoretischen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums anzu-

rechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung an der kooperierenden staatlich anerkannten Schule voraus.

(7) Ergänzend zu § 12 RahmenO-BA können in Modulen, in denen grundlegende Kompetenzen für die Gestaltung von Pflege- und Berufssituationen erworben werden, Modulprüfungen in Form von Praktischen Prüfungen oder Performanzprüfungen (z. B. Anwendung der vermittelten Methoden in simulierten Pflegesituationen) festgelegt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, orientieren sich bzgl. Ablauf, Inhalten und Bewertungsverfahren an der AltPflAPrV bzw. der KrPflAPrV. <sup>2</sup>Sie können von den Vorgaben der RahmenO-BA § 12 Abs. 3, 4 und 8 und § 15 Abs. 4 abweichen.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) <sup>1</sup>Modulprüfungen, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Praxismodule (Pflege I bis IX), die nicht mit mindestens „ausreichend“/„bestanden“ bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Abweichend gilt für Modulprüfungen, die zugleich Prüfungen für den Bachelor-Studiengang und die Berufsabschlussprüfungen sind, dass nur eine Wiederholung möglich ist.

(2) Freiversuche und Verbesserungsversuche gemäß § 17 RahmenO-BA gelten ebenfalls nicht für Modulprüfungen, die zugleich Prüfungen für den Bachelor-Studiengang und die Berufsabschlussprüfungen sind.

(3) Für Module, deren Modulprüfung zugleich eine Berufsabschlussprüfung ist, müssen sich die Studierenden ordnungsgemäß gem. § 13 (Absätze 1 bis 3) RahmenO-BA anmelden, um die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung beantragen zu können.

## § 8 Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 LP. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt drei Monate. <sup>3</sup>Die Erstellung der Bachelor-Arbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(2) Studierende können zur Bachelor-Arbeit zugelassen werden, wenn mindestens 165 LP

im Studium erworben wurden und die Teilnahme am Seminar sichergestellt ist.

### **§ 9 Weitere ergänzende Regelungen**

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung und durch diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 18 RahmenO-BA zu bilden. <sup>2</sup>Daneben wird für die Belange der Berufsabschlussprüfung ein Berufsprüfungsausschuss gemäß Anlage 4 gebildet.

### **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

(2) Für die bereits eingeschriebenen Studierenden im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege behält die vorläufige Prüfungs- und Studienordnung vom 26. September 2013 (AMbl. 09/2013) hinsichtlich der Gliederung und des Aufbaus des Studiums sowie der Mo-

dulübersicht (Anlage 1) ihre jeweilige Gültigkeit.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

(4) Die vorläufige Prüfungs- und Studienordnung vom 26. September 2013 (AMbl. 09/2013) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 4 Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 18. Januar 2017 und 19. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 16. Februar 2017, der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 05. Juli 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 27. September 2017.

Cottbus, den 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp  
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

**Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP**

Modul-Nr. <sup>1</sup>	Modulbereiche und Module	Status/ Bewertung	LP
	<b>Individuum, Institution und Gesellschaft</b>		
12047	Pflege als Studium, Beruf und Wissenschaft	P/Prü	5
12050	Einführung in Gesundheits- und Sozialwissenschaften	P/Prü	5
12059	Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht	P/Prü	5
12064	Gesundheit im höheren Lebensalter	P/Prü	5
12069	Gesundheit im Erwachsenenalter	P/Prü	5
12072	Gesundheit im Kindes- und Jugendalter	P/Prü	5
	<b>Gestaltung des Pflegeprozesses</b>		
12048	Einführung in den Pflegeprozess und Gestaltung erster Pflegesituationen	P/Prü	5
12054	Kommunikation, Beziehungsgestaltung und Ethik	P/Prü	5
12060	Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement in der pflegerischen Versorgung	P/Prü	5
12078	Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung*	P/Prü	5
	<b>Pflegephänomene im Kontext</b>		
12049	Pflegephänomene im Kontext von Bewegung – Grundlagen	P/Prü	5
12052	Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ernährung	P/Prü	5
12053	Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ausscheidung	P/Prü	5
12057	Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen – Kreislauf	P/Prü	5
12058	Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen – Atmung	P/Prü	5
12062	Pflegephänomene im Kontext von Bewegung – Verletzungen und Strukturveränderungen	P/Prü	5
12063	Pflegephänomene im Kontext von älter werden und alt sein	P/Prü	5
12067	Pflegephänomene im Kontext von senso-motorischen Prozessen	P/Prü	5
12068	Pflegephänomene im Kontext von psychischen Prozessen	P/Prü	5
12071	Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit	P/Prü	5
12077	Pflegephänomene im Kontext von onkologischer und palliativer Pflege*	P/Prü	5
	<b>Pflegewissenschaft</b>		
12055	Einführung in Wissenschaftstheorie und Pflegeforschung	P/Prü	5
12056	Modelle und Theorien der Pflege	P/Prü	5
12070	Evidenzbasierte Pflege I	P/Prü	5
12079	Evidenzbasierte Pflege II	P/Prü	4
	<b>Wahlpflicht</b>		
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP/Prü	6
	Wahlpflichtmodul I***	WP/Prü	5
	Wahlpflichtmodul II***	WP/Prü	5
	<b>Praktika</b>		
12051	Praxismodul Pflege I	P/SL	10
12056	Praxismodul Pflege II	P/SL	10
12061	Praxismodul Pflege III	P/SL	10
12066	Praxismodul Pflege IV	P/SL	10
12073	Praxismodul Pflege V	P/SL	10
12074	Praxismodul Pflege VI	P/SL	12
12075	Praxismodul Pflege VII	P/SL	8
12080	Praxismodul Pflege VIII	P/SL	10
12090	Praxismodul Pflege IX*	P/Prü	10
	<b>Abschlussarbeit</b>		
12089	Bachelor-Arbeit	P/Prü	10

1) die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer

2) das studiengangspezifische Kürzel für das Modul

LP Leistungspunkte

P Pflichtmodul

Prü Prüfungsleistung

SL Studienleistung

WP Wahlpflichtmodul

\* Modulprüfung, die gleichzeitig Berufsabschlussprüfung ist

\*\* Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen

\*\*\* gem. § 6 (2) Modul aus Katalog zu Wahlpflichtmodulen (Anlage 3) zu wählen

## Anlage 2: Regelstudienplan

Modulname	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	8. Sem
Pflege als Studium, Beruf und Wissenschaft	5							
Einführung in den Pflegeprozess und Gestaltung erster Pflegesituationen <sup>b)c)</sup>	5							
Pflegephänomene im Kontext von Bewegung – Grundlagen <sup>b)c)</sup>	5							
Einführung in Gesundheits- und Sozialwissenschaften	5							
Praxismodul Pflege I <sup>b)</sup>	10							
Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ernährung <sup>b)c)</sup>		5						
Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ausscheidung <sup>b)c)</sup>		5						
Kommunikation, Beziehungsgestaltung und Ethik		5						
Einführung in Wissenschaftstheorie und Pflegeforschung		5						
Praxismodul Pflege II <sup>b)</sup>		10						
Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen – Kreislauf <sup>b)c)</sup>			5					
Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen – Atmung <sup>b)c)</sup>			5					
Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht <sup>b)c)</sup>			5					
Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement in der pflegerischen Versorgung			5					
Praxismodul Pflege III <sup>b)</sup>			10					
Pflegephänomene im Kontext von Bewegung – Verletzungen und Strukturveränderungen <sup>b)c)</sup>				5				
Pflegephänomene im Kontext von älter werden und alt sein <sup>b)c)</sup>				5				
Gesundheit im höheren Lebensalter				5				
Modelle und Theorien der Pflege				5				
Praxismodul Pflege IV <sup>b)</sup>				10				
Pflegephänomene im Kontext von sensorischen Prozessen <sup>b)c)</sup>					5			
Pflegephänomene im Kontext von psychischen Prozessen <sup>b)c)</sup>					5			
Gesundheit im Erwachsenenalter					5			
Evidenzbasierte Pflege I					5			
Praxismodul Pflege V <sup>b)</sup>					10			
Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit <sup>b)c)</sup>						5		
Gesundheit im Kindes- und Jugendalter						5		
Praxismodul Pflege VI <sup>b)</sup>						12		
Praxismodul Pflege VII <sup>b)</sup>						8		
Fachübergreifendes Studium (FÜS) <sup>b)c)</sup>							6	
Pflegephänomene im Kontext von onkologischer und palliativer Pflege <sup>b)c)*</sup>							5	
Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung <sup>b)c)*</sup>							5	
Evidenzbasierte Pflege II							4	
Praxismodul Pflege VIII <sup>b)</sup>							10	
Wahlpflichtmodul I <sup>b)c)</sup>								5
Wahlpflichtmodul II <sup>b)c)</sup>								5
Bachelor-Arbeit								10
Praxismodul Pflege IX <sup>b)*</sup>								10
<b>LP Gesamt 240</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

\* Modulprüfung, die gleichzeitig Berufsabschlussprüfung ist

b) Module, die aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Studierende mit Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2) nach individueller Prüfung unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 5 festgelegten Obergrenze von bis zu 50 v. H. anrechenbar sind.

c) Module, die aufgrund einer Berufsausbildung an einer staatlich anerkannten Schule (Studierende mit Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3) nach individueller Prüfung unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 5 festgelegten Obergrenze von bis zu 50 v. H. anrechenbar sind.

### Anlage 3: Katalog zu den Wahlpflichtmodulen

Modul-Nr. <sup>1</sup>	Bereich Berufspädagogik	Status/ Bewertung	LP
12081	Grundlagen der Berufspädagogik	WP/Prü	5
12085	Lernorte und Lernprozesse in der beruflichen Praxis	WP/Prü	5
	<b>Bereich Management</b>		
12082	Projektmanagement und Gestaltung eines interprofessionellen Versorgungskonzeptes	WP/Prü	5
12086	Führen und Managen	WP/Prü	5
	<b>Bereich Forschung</b>		
12083	Handlungsfeld Study Nurse – Organisation und Management von klinischen Studien	WP/Prü	5
12087	Epidemiologie von Pflegephänomenen	WP/Prü	5
	<b>Bereich Klinische Expertise</b>		
12084	Wund- und Schmerzmanagement	WP/Prü	5
12088	Kontinenzberatung	WP/Prü	5

Prü Prüfungsleistung  
 WP Wahlpflichtmodul



## Anlage 4: Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildung und der Berufsabschlussprüfungen in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege

### § 1 Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten

(1) Soweit in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in dieser Anlage 4 keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) und das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die BTU trägt die Gesamtverantwortung für das Modellvorhaben. <sup>2</sup>Sie ist neben der Durchführung des Studiums für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung und Sicherstellung aller Ausbildungsbestandteile verantwortlich.

(3) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Funktion der hauptberuflichen Leitung entsprechend § 5 Abs. 2 Ziffer 1 AltPflG und § 4 Abs. 3 Ziffer 1 KrPflG benennt die BTU eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen. <sup>2</sup>In der Regel ist das die Studiengangsleitung.

(4) Soweit für die in der Prüfungs- und Studienordnung getroffenen Regelungen für die Berufsausbildungen und Berufsabschlussprüfungen nicht die Hochschule zuständig ist, liegt die Zuständigkeit für die Gesundheits- und Krankenpflege beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG) und für die Altenpflege beim Landesamt für Arbeit, Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Berufsausbildung ist gemäß § 6 AltPflG bzw. § 5 KrPflG die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihrer Bewerbung an der BTU den entsprechenden Nachweis als Voraussetzung für die Zulassung zu erbringen.

### § 3 Praktische Ausbildung

(1) Im Rahmen des Studiengangs Pflegewissenschaft absolvieren die Studierenden eine Praxisausbildung von insgesamt 2.500 Stunden entsprechend den Maßgaben der Anlage 1 Buchstabe B der KrPflAPrV bzw. der Anlage 1 Buchstabe B der AltPflAPrV.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Gesamtverantwortung für das Studium erstellt die BTU ein Praxiskonzept und in Absprache mit den Kooperationspartnern einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung, der für jede Studierende und jeden Studierenden die

verschiedenen Praxiseinsätze festlegt und gewährleistet, dass alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten erfüllt werden können. <sup>2</sup>Die Umsetzung des Ausbildungsplanes erfolgt in Kooperation mit den Praxispartnerinnen bzw. Praxispartner. <sup>3</sup>Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Inhalte des Praxiskonzeptes der BTU informiert.

(2) Für die praktische Ausbildung in den kooperierenden Einrichtungen gem. § 4 Abs. 3 AltPflG bzw. § 4 Abs. 2 KrPflG werden zwischen der BTU und den Einrichtungen Kooperationsverträge geschlossen, in denen die wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

(3) <sup>1</sup>Die praktische Ausbildung wird unter der Gesamtverantwortung der BTU durchgeführt und begleitet. <sup>2</sup>Die Hochschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung gemäß § 4 Abs. 4 AltPflG und § 4 Abs. 5 KrPflG. <sup>3</sup>Die Praxisanleitung ist durch mit berufspädagogischer Fortbildung qualifizierte Fachkräfte gemäß § 2 Abs. 2 AltPflAPrV und § 2 Abs. 2 KrPflAPrV der kooperierenden Einrichtungen sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Hochschule qualifiziert die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter den Anforderungen des Studiums entsprechend.

### § 4 Staatliche Prüfung (Berufsabschlussprüfung)

(1) Die staatliche Prüfung (Berufsabschlussprüfung) ist in die Modulabschlussprüfungen integriert.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsabschlussprüfung findet i. d. R. zum Ende des siebenten und zum Ende des achten Semesters des Studiums statt. <sup>2</sup>Sie umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. <sup>3</sup>Für jeden Prüfungsteil werden Vornoten gebildet, die nur in die Berechnung der Noten der Berufsabschlusszeugnisse einbezogen werden.

### § 5 Prüfungsausschüsse für die Berufsabschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Für die Berufsabschlussprüfung wird für eine Amtszeit von drei Jahren ein gesonderter Berufsprüfungsausschuss nach § 6 AltPflAPrV oder § 4 KrPflAPrV bestellt. <sup>2</sup>Als Vorsitzendes Mitglied des Berufsprüfungsausschusses wird eine vertretende Person der zuständigen Landesämter nach § 1 Abs. 4 bestellt.

(2) Das Vorsitzende Mitglied des Berufsprüfungsausschusses ist berechtigt, an allen Prüfungen, die im Rahmen der Berufsabschlussprüfung durchgeführt werden, sowie an den für die Bildung der Vornoten maßgeblichen Modulprüfungen (siehe Anlage 4 § 8) teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachprüferinnen und Fachprüfer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Hochschule bestellt. <sup>2</sup>Sie müssen für die Mitwirkung an der Berufsabschlussprüfung gemäß AltPflAPrV oder KrPflAPrV fachlich geeignet sein.

(4) <sup>1</sup>Für die praktische Prüfung ist neben der Fachprüferin oder dem Fachprüfer der Hochschule als zweite Fachprüferin oder zweiter Fachprüfer eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter der Kooperationseinrichtung einzusetzen. <sup>2</sup>Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer müssen über den jeweiligen Pflegefachkraftabschluss verfügen. <sup>3</sup>In der praktischen Prüfung der Altenpflege können als Fachprüferin oder Fachprüfer auch Fachkräfte mit einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bestellt werden.

## § 6 Allgemeine Regelungen für die Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind

(1) Die Aufgaben der Modulprüfungen, die zugleich Teil der Berufsabschlussprüfung sind, werden von den von der Hochschule bestellten Fachprüferinnen und Fachprüfern im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, ist zu gewährleisten, dass die fachlichen Anforderungen des KrPflG oder des AltPflG und der auf dieser Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bei der Festlegung der Prüfungsinhalte berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Die besonderen Belange von Prüflingen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses zu beantragen.

(4) Die Hilfsmittel, die für die Prüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfung sind, zugelassen werden, sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des zuständigen Berufsprüfungsausschusses festzulegen.

## § 7 Berufsabschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung ist frühestens zu Beginn des siebenten Semesters schriftlich bei der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 § 1 Abs. 4 zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,

- eine Bescheinigung, ausgestellt von der Hochschule, über die erfolgreiche Ableistung aller Modulprüfungen, die nach der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Abschluss des sechsten Semesters vorgesehen sind und

- eine Bescheinigung, ausgestellt von der Hochschule, über die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung, aus der auch eventuell entstandene Fehlzeiten hervorgehen müssen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung setzt daneben voraus, dass in der praktischen Ausbildung nicht mehr als 10 % der insgesamt 2.500-stündigen praktischen Ausbildung an Fehlzeiten entstanden sind und in allen vorgeschriebenen praktischen Ausbildungsabschnitten die wesentlichen praktischen Fertigkeiten vermittelt und ausreichende Kompetenzen erworben werden konnten. <sup>2</sup>Sofern Fehlzeiten durch unentschuldigtes Fehlen oder den Ausbildungsträger nicht anerkannten Gründen entstanden sind, verlängert sich die berufliche Ausbildung sowie das Studium entsprechend. <sup>3</sup>Bei Fehlzeitenüberschreitung können die Studierenden die Anrechnung der weiteren, nicht selbst zu vertretenden Fehlzeiten im Rahmen einer Härtefallentscheidung auf die Ausbildung bei der zuständigen Behörde beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und die Prüfungstermine der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden der oder dem zu Prüfenden durch die zuständige Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Berufsabschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine der praktischen Prüfung werden der oder dem zu Prüfenden durch die Hochschule nach Erhalt der Zulassung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praxismoduls IX schriftlich mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Über die Berufsabschlussprüfung ist eine Niederschrift nach § 13 AltPflAPrV und § 6 KrPflAPrV zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält auch die Vornoten. <sup>3</sup>Nach vollständigem Abschluss der Berufsabschlussprüfung ist die Niederschrift dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses der zuständigen Behörde zu übergeben.

## § 8 Teile der Berufsabschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Der schriftliche Prüfungsteil der Berufsabschlussprüfung besteht aus der Modulprüfung im Modul „Pflegetherie im Kontext von onkologischer und palliativer Pflege“, welche eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten umfasst. <sup>2</sup>In die Bewertung fließen die Ergebnisse der Modulprüfungen des Moduls „Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht“ und des Moduls „Gesundheit im Erwachsenenalter“ als Vornoten ein. <sup>3</sup>Diese Modulprüfungen sind gleichfalls als schriftliche Prüfungen durchzuführen.

<sup>4</sup>Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornoten der Module „Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht“ und „Gesundheit im Kindes- und Jugendalter“	30%
Note des Moduls „Pflegetheriephänomene im Kontext von onkologischer und palliativer Pflege“	70%

(2) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der Berufsabschlussprüfung besteht aus der Modulprüfung des Moduls „Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung“, welche eine Dauer von 30 Minuten aufweist. <sup>2</sup>Eine Vorbereitungszeit kann gewährt werden. <sup>3</sup>In die Bewertung fließen die Ergebnisse der Modulprüfungen des Moduls „Pflegetheriephänomene im Kontext von älter werden und alt sein“ und des Moduls „Pflegetheriephänomene im Kontext von psychischen Prozessen“ als Vornoten ein. <sup>4</sup>Diese Modulprüfungen sind gleichfalls als mündliche Prüfungen durchzuführen.

<sup>4</sup>Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornoten der Module „Pflegetheriephänomene im Kontext von älter werden und alt sein“ und „Pflegetheriephänomene im Kontext von psychischen Prozessen“	30%
Note des Moduls „Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung“	70%

(3) <sup>1</sup>Die praktische Berufsabschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege als auch in der Altenpflege erfolgt im Modul „Praxismodul Pflege IX“. <sup>2</sup>Die praktische Berufsabschlussprüfung orientiert sich hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und der Anzahl der zu pflegenden Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten an den Regelungen der praktischen Berufsabschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrPflAPrV. <sup>3</sup>Die Vornote für die praktische Prüfung ergibt sich aus der Modulprüfung für das Modul „Pflegetheriephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ausscheidung“. <sup>4</sup>Die Modulprüfung des Moduls „Pflegetheriephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ausscheidung“ ist eine praktische oder Performanzprüfung.

<sup>5</sup>Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornote des Moduls „Pflegetheriephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ausscheidung“	30%
Note des Moduls „Praxismodul Pflege IX“	70%

## § 9 Zeugnisse und Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussnoten für die einzelnen Prüfungsteile werden durch das Vorsitzende Mitglied des Berufsprüfungsausschusses nach Ab-

schluss aller Prüfungen festgelegt. <sup>2</sup>Die Benotung richtet sich nach § 4 AltPflAPrV und § 7 KrPflAPrV.

(2) Über die bestandene Berufsabschlussprüfung wird durch das zuständige Vorsitzende Mitglied des Berufsprüfungsausschusses ein Zeugnis gemäß § 14 AltPflAPrV oder § 8 Abs. 2 KrPflAPrV ausgestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Ausstellung des Jahreszeugnisses gemäß § 3 AltPflAPrV entfällt. <sup>2</sup>Studierende erhalten durch die BTU jeweils einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module.

(4) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ bzw. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ wird auf Antrag entsprechend den Maßgaben des AltPflG oder des KrPflG durch die jeweils zuständige Behörde erteilt.

## § 10 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Über Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfungen sind, erhält die oder der zu Prüfende nach Abschluss aller Prüfungen im Falle des Nichtbestehens durch das Vorsitzende Mitglied des Berufsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis.

(2) <sup>1</sup>Insofern die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, hat die oder der zu Prüfende vor der Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung zu absolvieren, deren Umfang und Inhalt von dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses im Benehmen mit den Verantwortlichen des Studienganges an der Hochschule nach § 1 Abs. 3 dieser Anlage 4 festgelegt wird. <sup>2</sup>Ein entsprechender Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 § 1 Abs. 4 zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Note der Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis der Erstprüfung nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Ausnahmen kann die zuständige Behörde (LAVG oder LASV) in begründeten Fällen zulassen. <sup>5</sup>Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wenn die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde, erhält die oder der zu Prüfende eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis von dem Vorsitzenden Mitglied des Berufsprüfungsausschusses.